

---

15. AUSGABE | 4. QUARTAL | 2012

**I. Kein Vertrauensschutz durch Nichtbeanstandung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer**

Der von vielen Unternehmen und deren Beratern vertretenen Auffassung, dass „Bestandsschutz“ bzgl. der steuerlichen Anerkennung immer dann gewährleistet ist, sofern eine Betriebsprüfung keine Beanstandungen hervorgebracht hat, ist umfassend entgegen zu treten.

Der Bundesfinanzhof hat schon in einem Urteil aus 2010 (BFH v. 28.04.2010 I R 78/08 DStR 2010, 976) klargestellt:

**„Die jahrelange Nichtbeanstandung von Pensionsrückstellungen durch das Finanzamt führt nicht zu einem Vertrauenstatbestand zugunsten der zusagenden Gesellschaft. Nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung muss das Finanzamt in jedem Veranlagungszeitraum die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen, rechtlich würdigen und eine als falsch erkannte Rechtsauffassung zum frühest möglichen Zeitpunkt aufgeben, selbst wenn der Steuerpflichtige auf die Rechtsauffassung vertraut haben sollte. Dies gilt auch dann, wenn die Rückstellung in mehreren Außenprüfungen nicht beanstandet wurde.“**

Die interdisziplinäre Beratung hinsichtlich unmittelbarer Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und Aktionärs-Vorstände gehört zu den anspruchsvollsten Aufgabengebieten der betrieblichen Altersversorgung. Die Qualifizierung als betriebliche oder gesellschaftsrechtliche Veranlassung führt zu erheblichen körperschafts-steuerlichen Konsequenzen. Sowohl Organmitglieder zusagender Unternehmen als auch steuerliche Berater setzen sich einem erheblichen Haftungspotenzial, welches als wissentliche Pflichtverletzung nicht über die Vermögensschadenhaftpflicht versicherbar ist, allein dadurch aus, dass in diesem Aufgabengebiet kein externer Rechtsrat hinzugezogen wird.

**II. Verzicht auf den „Future-Service“**

„Was lange währt wird endlich gut“! Selbst kühne Optimisten haben nicht mehr an ein diesbzgl. BMF-Schreiben (BMF v. 14.08.2012 IV C 2 – S 2743/10/10001:001) geglaubt, zumal aus den obersten Finanzbehörden der

einzelnen Länder in den letzten Jahren keine einheitlichen Ausführungen zu diesem Thema zu vernehmen waren. Dass es das BMF nunmehr geschafft hat, klar und verständlich sowie mit einem deutlichen Beispiel versehen der Beratungspraxis zu folgen, lässt alle GmbH's aufatmen. Sogar die gesellschaftsrechtliche Veranlassung soll nicht mehr steuerlich sanktioniert werden, sofern der verbliebene „Past-Service“ (nach Teil-Verzicht) den erdienten „Past-Service“ nicht unterschreitet.

Die damit erreichte Rechtssicherheit darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Thematik komplex bleibt und jeder Einzelfall individuell betrachtet werden muss. Gerade die speziellen Kriterien für die körperschaftsteuerliche Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer und Aktionärs-Vorstände müssen weiter penibel beachtet werden. Dies gilt auch und erst recht bei der richtigen Berechnung des erdienten „Past-Services“ von Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen.

### **III. Pensionskasse ist nicht Pensionskasse**

Unternehmen wählen vermehrt den Durchführungsweg der Pensionskasse für die betriebliche Altersversorgung. Da jedoch Versorgungsverpflichtungen, die über eine Pensionskasse zugesagt werden, nicht dem gesetzlichen Sicherungsmechanismus des Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) unterliegen, muss aufgrund der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf die richtige Wahl der Rechtsform und die Satzungsausgestaltung der Pensionskasse geachtet werden.

Pensionskassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) sind grds. nicht Mitglied im „Protector“, dem „Einlagensicherungsfonds“ der Versicherungswirtschaft. Stattdessen sind i.d.R. sog. Sanierungsklauseln in der Satzung geregelt, welche es der Pensionskasse ermöglichen, bei entsprechender Unterfinanzierung Sanierungsbeiträge von den Mitgliedern, den Arbeitgebern, zu verlangen. Ähnlich verhält es sich mit vielen Branchen-Pensionskassen, die als sog. regulierte Pensionskassen Nachfinanzierungsbeiträge einfordern können. Auch durch Anrechnungsklauseln in bestehenden Direktzusagen in der Form von Gesamtversorgungszusagen kann die vorgenannte Thematik zu erhöhten Zahlungsverpflichtungen der Arbeitgeber führen (vgl. BAG vom 19.06.2012 - 3 AZR 408/10).

#### IV. BAG-Urteile

##### 1. BAG-Entscheidung vom 18.09.2012: Übertragung einer Direktversicherung in der Insolvenz

Hat der Arbeitgeber zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung eine Direktversicherung abgeschlossen und dem Arbeitnehmer ein bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt, steht dem Arbeitnehmer in der Insolvenz des Arbeitgebers kein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO an der Versicherung zu, wenn der Insolvenzverwalter das Bezugsrecht wirksam widerrufen hat. Die Zulässigkeit des Widerrufs richtet sich allein nach der versicherungsrechtlichen Rechtslage im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Versicherung, nicht nach den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Verstößt der Insolvenzverwalter mit dem Widerruf des Bezugsrechts gegen seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, so kann dies grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers begründen. Dieser ist jedoch weder auf Erstattung der Beiträge zur Direktversicherung noch auf Zahlung des Rückkaufswerts gerichtet, sondern auf Ausgleich des Versorgungsschadens.

Der Kläger war vom 1. Dezember 1998 bis zum 31. Dezember 2005 bei der späteren Insolvenzschuldnerin beschäftigt. Diese sagte dem Kläger am 30. August 1999 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu. Dazu schloss die Schuldnerin eine Direktversicherung ab und räumte dem Kläger ein bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist widerrufliches Bezugsrecht ein. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin widerrief der beklagte Insolvenzverwalter gegenüber der Versicherungsgesellschaft das Bezugsrecht. Der Kläger hat den Widerruf des Bezugsrechts für unwirksam gehalten und den Insolvenzverwalter auf Übertragung der Versicherung in Anspruch genommen. Hilfsweise hat er im Wege des Schadensersatzes die Erstattung der an die Versicherung gezahlten Beiträge, zumindest aber Zahlung des Rückkaufswerts der Versicherung verlangt.

Die Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts, wie schon in den Vorinstanzen, keinen Erfolg. Der Widerruf des Bezugsrechts durch den Insolvenzverwalter ist wirksam, da die Unverfallbarkeitsfrist nach § 1b iVm. § 30f Abs. 1 BetrAVG im Zeitpunkt des Widerrufs nicht abgelaufen war. Der Insolvenzverwalter ist auch nicht verpflichtet, dem Kläger im Wege des Schadensersatzes die Beiträge für die Direktversicherung oder den Rückkaufswert der Versicherung zu erstatten. Den Ersatz eines Versorgungsschadens hat der Kläger nicht verlangt. Deshalb war auch nicht zu entscheiden, ob der Insolvenzverwalter im Verhältnis zum Kläger berechtigt war, das Bezugsrecht zu widerrufen, noch kommt es darauf an, ob ein Schadensersatzanspruch wegen eines zu Unrecht erklärten Widerrufs des Bezugsrechts eine Insolvenzforderung oder eine Masseforderung ist.

(Quelle: Pressemitteilung BAG Nr. 65/12 vom 18. September 2012)



**Andreas Jakob**

Betriebswirt für bAV (FH)

**Tel.:**  
0931 – 320 932-40

**Fax:**  
0931 – 320 932-45

**E-Mail:**  
journal@kanzlei-aetas.de

**Impressum**

AETAS GmbH  
Rentenberatungskanzlei  
für Vergütungs- und  
Versorgungssysteme  
Schürerstraße 3  
97080 Würzburg

Tel.: 0931 – 320 932-40  
Fax: 0931 – 320 932-45

**Sitz der Firma:**  
72764 Reutlingen

**Gerichtsstand:**  
Amtsgericht Stuttgart

**Geschäftsführung:**  
Andreas Jakob  
Rudolf Hausmann

**Handelsregistereintrag:**  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB 734890

**USt.-Ident-Nummer:**  
DE269007541

**Zulassung zur  
Rentenberatung**  
erteilt durch das Landgericht  
Tübingen, Dablerstraße 14,  
72074 Tübingen

**Erlaubnis gemäß § 34e Abs. 1  
Gewerbeordnung**  
Erteilt durch die IHK für München  
und Oberbayern,  
Max-Joseph-Str. 2,  
80333 München,  
www.muenchen.ihk.de

**Registereintrag gemäß § 11a  
Gewerbeordnung:**  
Register-Nr. D-I0JU-KCQGL-79

**2. BAG-Entscheidung v. 21.03.2012:  
Arbeitszeitkonto - Kürzung von Zeitguthaben**

Das auf einem Arbeitszeitkonto ausgewiesene Zeitguthaben des Arbeitnehmers darf der Arbeitgeber nur mit Minusstunden verrechnen, wenn ihm die der Führung des Arbeitszeitkontos zugrunde liegende Vereinbarung (Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag) die Möglichkeit dazu eröffnet.

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Briefzustellerin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die für das Unternehmen der Beklagten geltenden Tarifverträge Anwendung. Diese sehen vor, dass die Arbeitnehmer innerhalb der Arbeitszeit Erholungszeiten erhalten, die in den Dienstplänen zu bezahlten Kurzpausen zusammengefasst sind. Außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit geleistete Überstunden und deren Ausgleich durch Freizeit werden auf einem Arbeitszeitkonto festgehalten. Am 1. April 2008 trat ein neuer Tarifvertrag in Kraft, welcher die Erholungszeiten kürzte. Diese Kürzung konnte erst zum 1. Juli 2008 in neuen Dienstplänen umgesetzt werden. Die Beklagte strich deshalb ein Zeitguthaben von 7,20 Stunden auf dem Arbeitszeitkonto der Klägerin mit der Begründung, die Klägerin habe im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2008 die geschuldete Arbeitszeit nicht vollständig erbracht. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin die Gutschrift der gestrichenen Stunden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Der Senat hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Weder Tarifvertrag noch Betriebsvereinbarung erlauben es, das Arbeitszeitkonto mit Minusstunden zu belasten, die sich aus der Nichtausschöpfung der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit in den Dienstplänen ergeben.

(Quelle: Pressemitteilung BAG Nr. 25/12 vom 21.03.2012)